

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Ueberfeld Kälte- und Klimatechnik GmbH

- Im folgenden **Lieferer** genannt –

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Fall Ihrer Beauftragung. Sie gelten ausschließlich auch dann, wenn eine Anfrage oder Bestellung zu abweichenden Bedingungen des Käufers erfolgt, ohne dass es unseres ausdrücklichen Widerspruchs in der Auftragsbestätigung bedarf.

1. Angebote – Preise

a.) Unsere Angebote sind freibleibend. Zur Anrechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Sie gelten frachtfrei, BRD Festland, unabeladen.

b.) Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Daten und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Auftrag

a.) Abschlüsse und Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Auch Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Lieferer bestätigt werden.

b.) Als zugesagt gelten nur solche Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert angegeben oder nach dem Vertragsinhalt als solche eindeutig erkennbar sind.

c.) Werden dem Lieferer nach Vertragsabschluss Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt, durch die die Ansprüche des Lieferers nicht entsprechend gesichert erscheinen, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurück zutreten.

d.) Tritt der Besteller nach Auftragserteilung vom Vertrag zurück und erklärt sich der Lieferer hiermit einverstanden, so ist der Besteller verpflichtet, eine Abstandssumme von dreißig Prozent des Verkaufspreises plus Mehrwertsteuer zu zahlen, ohne dass der Lieferer einen entsprechenden Schaden nachzuweisen hat. Außerdem ist der Besteller verpflichtet, dem zuständigen Vertreter des Lieferers entgangene Provision zu ersetzen. Der Lieferer ist berechtigt, die Provision im eigenen Namen geltend zu machen.

e.) Der Lieferer kann auf die Vollständige Erfüllung und Berechnung des Auftrages bestehen. Erklärt sich der Lieferer zu einer Rücknahme der Geräte bereit, sind in jedem Fall die unter d.) genannten dreißig Prozent plus Mehrwertsteuer zu zahlen. Entstandene Kosten für Transport, Auftragsabwicklung, Stornierung sind ggfs.

gesondert zu zahlen. Sonderanfertigungen sind von einer Rücknahme ausgeschlossen und müssen daher mit einhundert Prozent berechnet werden.

3. Leistung und Lieferung

a.) Versandart, Versandweg und Ermittlung der Versandmöglichkeit bleiben uns überlassen, wenn keine besondere Versandvorschrift vereinbart wurde. Die Versendung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, wenn nichts gegenteiliges vereinbart wurde.

b.) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

c.) Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegen den Lieferer sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Wenn der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob im Werk des Lieferanten oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferung in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferung in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des Bestellers.

d.) Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller sofort abrufen. Erfolgt kein Abruf oder besteht keine Versandmöglichkeit, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

e.) Bei Lieferung im Inland ist dem Besteller der Export in Gebiete außerhalb der BRD nur mit unserer Einwilligung gestattet.

f.) Stemm- und Maurerarbeiten werden vom Lieferer generell nicht übernommen.

g.) Für die Erfüllung gewerblicher Auflagen einschließlich der Einholung behördlicher Genehmigungen für das Aufstellen und die Installation der gelieferten Anlagen hat der Besteller selbst zu sorgen.

4. Zahlung

a.) Unsere Rechnungen sind bar bei Meldung der Versandbereitschaft zu zahlen. Maßgeblich für den Transportbeginn ist der Eingang des Geldes bei uns bzw. unserer Bank.

b.) Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

c.) Die Aufrechnung des Bestellers wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche ist nicht zulässig. Die Zurückbehaltung ist nur zulässig, wenn das Zurückbehaltungsrecht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

d.) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand, ohne Verzicht auf seine Ansprüche und bis zu deren Befriedigung, wieder an sich zu nehmen. Ebenso kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller stimmt hiermit bei Zahlungsverzug der Wegnahme der gelieferten Gegenstände durch den Lieferer zu. Er willigt in alle Handlungen des Lieferers, die zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes notwendig sind ein und erklärt, dass ihm keine Ansprüche aus verbotener Eigenmacht zustehen. Alle Kosten, die bei Wegnahme des Liefergegenstandes entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, auch die Kosten einer eventuellen neuen Aufstellung. Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag, so hat der Besteller dem Lieferer eine Entschädigung für die Nutzung zahlen und außerdem jede, wenn auch nicht von ihm verursachte, Wertminderung zu ersetzen. Der Lieferer hat das Recht zu pfänden, ohne dadurch auf seinen Eigentumsvorbehalt zu verzichten. Der Besteller hat kein Recht auf Vertragserfüllung mehr, wenn Pfandverwertung stattfindet.

e.) Der Lieferer ist berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles Zinsen in Höhe von 5% über dem dann gültigen Diskontsatz für die Zeit der Überschreitung des Zahlungszieles zu berechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

a.) Unbeschadet des früheren Gefahrenübergangs bleibt der Liefergegenstand unser ausschließliches Eigentum, solange wir noch irgendwelche Forderungen aus irgendwelchem Rechtsgrund gegen den Besteller haben. Dies gilt auch im Falle einer Weiterveräußerung der Ware. Bis zur Abgeltung aller Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer, insbesondere bis zur Einlösung aller evtl. gegebenen Schecks hat der Besteller den Liefergegenstand auf seine Kosten zu Gunsten des Lieferers gegen Feuer, Wasser, Bruch und sonstige Schäden zu versichern. Der Besteller hat den Beauftragten des Lieferers das Betreten des Aufstellungsortes zu gestatten, solange dieser noch irgendwelche Forderungen aus der Kaufsache hat.

b.) Die Bearbeitung und Verarbeitung des vom Lieferer gelieferten. Noch in seinem Eigentum stehenden Gegenstandes darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers erfolgen, ohne dass für diesen hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der neue Gegenstand geht in das Eigentum des Lieferers über.

c.) Wird der vom Lieferer gelieferte Gegenstand mit anderen Gegenständen verbunden und ist der gelieferte Gegenstand nicht als Hauptsache des neuen Gegenstands anzusehen, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an der neuen Sache ab und verwahrt den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.

d.) Solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht, darf der gelieferte Gegenstand oder der daraus hergestellte Gegenstand, oder die durch Verbindung neu entstandene Sache durch den Besteller weder veräußert noch belastet werden.

e.) Veräußert der Besteller den vom Lieferer gelieferten oder daraus hergestellten Gegenstand, oder die durch Verbindung neu entstandene und dem Lieferer übereignete Sache, so tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller dem Lieferer zustehenden Forderungen aus Warenlieferung die ihm durch Veräußerung entstandenen Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Verkäufern bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Unterverkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

f.) Wird der vom Lieferer gelieferte Gegenstand oder die daraus hergestellte Sache oder die durch Verbindung neu entstandene und dem Lieferer übereignete Sache gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Beanstandungen – Mängelrügen

Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 des HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Besteller, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Besteller, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien binnen 3 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger, hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Der Besteller ist insoweit nur berechtigt, Zahlungen in einem den Mängeln angemessenen Umfang zurückzuhalten. Der Lieferer haftet nicht für ordnungsgemäßes Funktionieren der Maschinen, falls die Montage nicht vom Lieferer bewirkt wird.

7. Gewährleistung

a.) Der Lieferer übernimmt eine Materialgewährleistung von 12 Monaten für alle Mängel, die auf Material- oder Fertigungsfehler zurückzuführen sind. Weg- und Zeitkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Mängeln können wir nach unserer Wahl dem Besteller eine Minderung des Kaufpreises gutbringen oder die Mängel beheben bzw. fehlerhafte Teile ersetzen. Die ausgewechselten Teile gehen dabei in das Ei-

gentum des Herstellers über. Dem Besteller, der nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung und Ansprüche aus Ersatz von Schäden, die soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

b.) Außerhalb der Gewährleistung stehen Fehler oder Mängel, die zurückzuführen sind auf: fehlerhaften Anschluss, z.B. Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitung, unsachgemäße Bedienung und Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Lösungsmittel oder sonstiger ungeeigneter Hilfsmittel oder auch auf ungenügende Pflege. Auch wenn Reinigungsgut mit korrosionsfördernden Bestandteilen behaftet war, kommen wir für solche Schäden nicht auf. Abnutzung im Gebrauch, z.B. Schadhafwerden von Teilen die einem natürlichen Verschleiß unterworfen sind, wie Keilriemen, Kugellager, Filter, Schieber usw. fällt nicht unter die Gewährleistung. Äußere Einwirkungen, z.B. Transportschaden, Beschädigung der Oberfläche oder der Glas-teile durch Stoß und Schlag, Schäden bei Witterungseinflüssen oder sonstigen Naturereignissen, sowie unsachgemäße Inbetriebnahme oder Reparaturen und Abänderungen, die von anderer Seite als dem autorisierten Kundendienst vorgenommen worden sind, werden grundsätzlich nicht anerkannt.

c.) Der Lieferer haftet in keinem Fall für irgendwelche Schäden, die dadurch entstehen, dass der Besteller infolge von Mängeln an der gelieferten Ware einen Gewinnausfall oder sonstigen Vermögensschaden, auch als Folgeschaden, erleidet oder seitens seiner Besteller einen Regressanspruch befriedigen muss. Desgleichen sind alle Regressansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer ausgeschlossen, wenn bei verspäteter Lieferung dritte Personen gegenüber dem Besteller Schadensersatzansprüche geltend machen.

d.) Durch Ersatzlieferung im Rahmen der Gewährleistung entsteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Neubeginn der Gewährleistungszeit.

8. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Produkte seiner Bedingungen verbindlich. Das gleiche gilt hinsichtlich der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

a.) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie bei Wechsel- und Scheckklagen ist das Amts- bzw. Landgericht des Sitzes des Lieferers zuständig, soweit der

Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

b.) Bei Teilzahlungsgeschäften ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Besteller zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der BRD verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist jedoch das Amts- bzw. Landgericht des Sitzes des Lieferers zuständig. Für Mahnverfahren ist die Zuständigkeit des Amtsgerichtes gegeben, an dem der Lieferer seinen Sitz hat.

c.) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ergänzend deutsches Recht.

UEBERFELD

Kälte- und Klimatechnik GmbH